



Armutszuwanderung aus osteuropäischen EU-Staaten

Positionspapier des Deutschen Landkreistages

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten Ende 2012 ca. 119.000 bulgarische und ca. 205.000 rumänische Staatsbürger in Deutschland. Dieses bedeutet gegenüber dem Jahr 2007 eine Zunahme um ca. 260.000 Personen bzw. eine Verfünffachung. Angesichts der zum 1.1.2014 geltenden vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für diese beiden Länder dürften diese Zahlen nochmals erheblich zunehmen.

Der Deutsche Landkreistag anerkennt, dass die große Zahl der Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen des europäischen Freizügigkeitsrechts erfüllt. Diese Personen reisen ein, um einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium nachzugehen. So hat die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien 2012 zugenommen, die Arbeitslosenquote der in Deutschland ansässigen Bulgaren und Rumänen liegt deutlich unterhalb der von Ausländern insgesamt.

Dessen ungeachtet sind die Landkreise insbesondere von zwei Problembereichen erheblich betroffen:

- Arbeits- und Wohnsituation sog. Werkvertragsarbeiter, zunehmende Zahl sog. Scheinselbstständiger,
- Zuzug von Personen, die in den neuen Beitrittsstaaten unter prekärsten Bedingungen leben (sog. Armutswanderer).

Oftmals fehlt es den auf diese Weise Zugewanderten an ausreichendem Krankenversicherungsschutz, sie leben in zum Teil dramatischen Wohnungsverhältnissen, sowohl bezogen auf die Raumebelegung wie die hygienischen Verhältnisse, und sind vor dem Hintergrund ihrer benachteiligten Situation oftmals besonderem Druck ausgesetzt, für unangemessen niedrige Löhne zu arbeiten.

Die Landkreise stehen bei der Bewältigung dieser Problemlagen als Ausländerbehörden, Bauaufsichtsbehörden sowie als örtliche Träger der Sozial- wie der Jugendhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende in be-

sonderer Verantwortung. Angesichts der wachsenden Dimension dieser Problemlagen bedarf es allerdings zur Bewältigung auch Maßnahmen auf nationaler wie europäischer Ebene sowie insbesondere auch in den Herkunftsländern.

Auf europäischer Ebene gilt:

- Die EU ist auch und gerade in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern gefordert, die sozialen Bedingungen vor Ort zu verbessern, um einen Anreiz zum Verlassen von vornherein zu unterbinden. Dazu müssen unter Nutzung der europäischen Struktur- und Sozialfonds die dortigen prekären Lebensverhältnisse bestimmter Personengruppen (z. B. Roma) verbessert werden. Dies umfasst insbesondere einen ausreichenden Menschenrechts- und Minderheitenschutz.
- Darüber hinaus gilt es, durch Informationen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen an eine dem Freizügigkeitsrecht entsprechende Niederlassung in Deutschland in den Herkunftsländern ebenso bekannt sind wie die hiesigen Lebenshaltungskosten u. ä. Ungenutzte ESF-Mittel sollten zugunsten der in Deutschland betroffenen Kommunen umgewidmet werden können.

National gilt es insbesondere, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Durchsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Voraussetzungen der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie müssen verbessert werden. Dies gilt sowohl bezüglich des Nachweises für die bestehende Krankenversicherungspflicht wie für ausreichende Existenzmittel. Dazu bedarf es ggfs. entsprechender Veränderungen im Melde- und Gewerbebereich.
- Hinsichtlich der problematischen Wohnungssituation müssen die bestehenden Eingriffsrechte für eine Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere nach dem Bauordnungsrecht, verbessert werden.



- Der Missbrauch von Werkvertragsarbeitsverhältnissen ist durch gesetzliche Regelungen zu unterbinden. Dazu sind insbesondere auch im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz klare Regelungen zu treffen, ggfs. ist in besonders betroffenen Branchen über die Einführung auskömmlicher Lohnuntergrenzen nachzudenken. Dem Problem der sog. Scheinselbstständigkeit ist durch stringentere und intensivere Kontrollen zu begegnen.
- Bezüglich der Ansprüche auf soziale Leistungen, insbesondere auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsprechungspraxis eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich, um eine auch europarechtlich nicht vorgesehene „Zuwanderung unmittelbar in die Sozialsysteme“ tatsächlich ausschließen zu können. Ggfs. erfordert dies eine entsprechende Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes.
- Die zusätzlichen finanziellen Belastungen der betroffenen Kommunen sind auszugleichen.

Beschluss des Präsidiums des
Deutschen Landkreistages vom 1./2.10.2013